

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 37
vom 14. September 2023
Anlage zu Ziffer 292

- **Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts**
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE

Bayer AG
vertreten durch den Vorstand
Geb. 9101
Friedrich-Ebert-Str. 475
42117 Wuppertal

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Änderung der Werkskläranlage Rutenbeck

Ihr Antrag vom 07.09.2022, mit den Nachträgen vom 03.11.2022 und
10.08.2023

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.09.2022 erteile ich Ihnen die folgende

Genehmigung

Datum: 25.08.2023

Seite 1 von 32

Aktenzeichen:
54.07.50.09-53-54/1047/2022
bei Antwort bitte angeben

Herr Chilla
Zimmer: 442
Telefon:
0211 475-2945
Telefax:
0211 475-
alexander.chilla@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Inhaltsübersicht

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Zweck der Abwasservorbehandlung.....	5
4. Angaben zur Abwasservorbehandlungsanlage	5
5. Nebenbestimmungen	6
6. Hinweise	18
7. Antragsunterlagen	20
8. Begründung.....	21
9. Kostenentscheidung	28
10. Rechtsbehelfsbelehrung.....	32

Datum: 25.08.2023

Seite 2 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022



1. Tenor

Der Firma

Bayer AG
vertreten durch den Vorstand
Friedrich-Ebert-Str. 475
42117 Wuppertal

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

erteile ich die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Werkskläranlage Rutenbeck.

Die Gebühr wird auf **2.814 Euro** festgesetzt. Die Kostenberechnung erfolgt nach Ziffer 9.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Genehmigung sind:

- §§ 60 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009,
- §§ 56, 57 Abs. 2, 59, 93, 109, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- §§ 2 ff. der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,

Datum: 25.08.2023

Seite 3 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022



- Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3; 4.3.1.16.2 und 8.3.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023,
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013,
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017,
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992
- Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02.05.2013
- § 9 und Nr. 13.1.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1980
- §§ 4 Abs. 5, 18 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998
- § 3a Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Datum: 25.08.2023

Seite 4 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022



3. Zweck der Abwasservorbehandlung

Datum: 25.08.2023

Seite 5 von 32

3.1

Die Abwasservorbehandlungsanlage dient der Vorbehandlung ausgewählter Abwasserströme, die bisher auf Grund von hohen Lösemittelanteilen und Wirkstoffbelastungen in der Sonderabfallverbrennung entsorgt bzw. mittels Gasphasenoxidation behandelt werden mussten. Durch die Vorbehandlung und anschließende Einleitung in die Werkskläranlage soll der energetische Aufwand und damit die CO₂-Emissionen des Entsorgungsweges reduziert werden.

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Bei den vorzubehandelnden Abwasserströmen handelt es sich um Finrenoneabwässer. Des Weiteren soll die Abwasservorbehandlungsanlage zukünftig mit weiteren geeigneten Abwasserströmen beschickt werden, welche die Unternehmerin noch auf ihre Vorbehandlungsfähigkeit prüft. Diese sind nicht Gegenstand des Verfahrens und werden verwaltungsrechtlich separat beantragt.

Die maximale jährliche Kapazität der Anlage beträgt 16.000 m³/a.

3.2

Die Abwasservorbehandlungsanlage besteht aus den folgenden Bauwerken und Einrichtungen:

- Belebung 2 in Gebäude 814
- Membrananlage zur Schlammabscheidung
- Zwei Evaporationsanlagen
- Aktivkohleadsorber

3.3

Die behandelten Abwässer werden zur weiteren Behandlung in die Kläranlage Buchenhofen des Wupperverbandes geleitet.

4. Angaben zur Abwasservorbehandlungsanlage

Der Anlageort befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 42117 Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 475,

mit der Lage

Stadt Wuppertal

Gemarkung Elberfeld



Flur 253

Flurstück 49

mit den Koordinaten (UTM)

Ostwert

Nordwert

Anlagenmittelpunkt 32367917

5676910

Datum: 25.08.2023

Seite 6 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

5. Nebenbestimmungen

5.1

Die Unternehmerin hat die Abwasservorbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu betreiben.

5.2

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb nicht begonnen, wenn der begonnene Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasservorbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.

5.3

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasservorbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

5.4 Kriterien für die Auswahl von Abwasserströmen, die der Vorbehandlung 814 zu geleitet werden dürfen und Mindestangaben zu den Inhaltsstoffen im Abwasser

5.4.1

Wassergehalt	>50%
wasserlösliche Lösungsmittel wie THF	<50%
schwer wasserlösliche Lösungsmittel wie Acetonitril	<20%
Natronlauge	<10%
Halogenierte Lösungsmittel	<4,9%
Gelöste Salze	<10%
org. Amine	<10%



Datum: 25.08.2023

Seite 7 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

anorganische Salze	<10%
I. organische Verunreinigungen (Wirkstoffe, Zwischenstufen)	
pH	
TOC-Abbaubarkeit vor Vermischung und zu erwartende TOC-Restfracht in der Wupper	
a) Abwasserstrom aus Konti-Anlagen Schwellenwert 20 kg/d oder b) Abwasserstrom aus Chargen-Anlagen Schwellenwert 300 kg/a oder c) Abwasserstrom aus Vielstoff- und Mehrzweckanlagen Schwellenwert 1 kg je Tonne Produktkapazität	wenn die TOC-Abbaubarkeit > 80% ist, entfällt die Schwellenwertbetrachtung. Für die Wupper ist am Pegel Buchenhofen der Niedrigwasserabfluss von 3 m ³ /s anzusetzen
Grenz-, Orientierungs-, Präventivwerte gemäß a) Anhang D4 des Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer in der jeweils aktuellen Fassung b) Anhang 22 AbwasserVO c) Indirekteinleitgenehmigung	sofern zutreffend
Stoffbewertung: I. PNEC II. Anhang XIV der REACH-Verordnung III. Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe der REACH-Verordnung IV. Ökotoxikologische Daten aus der Arzneimittelzulassung	sofern zutreffend

5.4.2 Im Abwasserstrom dürfen nicht Stoffe gemäß Anlage 8 Tabelle 1 der Oberflächengewässer-Verordnung enthalten sein (Betreiberangabe) oder nur mit dem Nachweis einer hohen Elimination durch die Vorbehandlung 814, die keine negativen Auswirkungen zur Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes des Wasserkörpers DE_NRW_2736_40215 der Wupper besorgen lassen. Für den Nachweis der Eliminationsleistung der



Anlage ist eine niedrige Bestimmungsgrenze der gelisteten Stoffe notwendig.

Datum: 25.08.2023

Seite 8 von 32

5.4.3 Wenn ein Stoff bzw. Stoffe nach NB 5.4.2 im Abwasser enthalten sind, bin ich frühzeitig während der Vorversuche in der Pilotanlage einzubinden, um ggf. weitere Kriterien zum Messprogramm oder ggf. Monitoring im Gewässerabschnitt festlegen zu können.

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

5.4.4 Der Parameterumfang für die Pilotanlage beinhaltet:

Nr. gem. AbwV	Parameter		Zu- lauf	Ab- lauf nach Aktiv- kohle
305	Organisch gebundener Kohlenstoff	TOC	x	x
106, 107, 202	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	Nges	x	x
108	Phosphor, gesamt	Pges	x	x
401 bis 404	Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leuchtbakterien	G _{Ei} , G _D , G _A , G _L		x
410	Erbgutveränderndes Potenzial	G _M		x
302	Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene	AOX	x	x
209	Chrom, gesamt	Cr		x
213	Kupfer	Cu		x
214	Nickel	Ni		x
219	Zink	Zn		x
204	Arsen	As		x
207	Cadmium	Cd		x
206	Blei	Pb		x
335	Komplexbilder wie Diethylentriamin-pentaessigsäure			x
	Wirkstoffe und Zwischenstufen			x
314 bis 320	Halogenierte Lösungsmittel wie Dichlormethan			x
309	Lösungsmittel angegeben als Kohlenwasserstoffe	KW		x



	pH			X
	Leitfähigkeit			X

Datum: 25.08.2023

Seite 9 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

5.4.5 Nach positiven Vorversuchen in der Pilotanlage von Abwasserströmen sind mir die Messergebnisse unter Angabe der Liste nach NB 5.4.1 und ggf. NB 5.4.2 vorzulegen.

5.4.6 Ausgewählte Abwasserströme sind in ihrer Zusammensetzung und Herkunft klar definiert. Der Parameterumfang kann daher in Absprache mit mir reduziert werden.
Eine Erweiterung des Parameterumfangs kann auch nachträglich gefordert werden.

5.4.7 Nach positiver Prüfung der Ergebnisse aus der Pilotanlage durch mich kann mit der Erprobungsphase mit Finerenone-Abwasser begonnen werden.

5.5 Erprobungsphase für Finerenone-Abwasser in der Vorbehandlung 814

Die Erprobungsphase ist definiert für den Zeitraum des Eliminationsnachweises für diese Abwasserströme vermischt mit werkstäglichem Abwasser ohne Ableitung zur Biologie der Werkskläranlage (WKA).

5.5.1 Eine Abwasserableitung von vorbehandeltem Abwasser zur Biologie der WKA ist nur nach vorheriger Absprache mit mir gestattet.

5.5.2 Vorbehandelte Abwasserströme, die nicht einleitfähig sind zur WKA, sind extern zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist mir unaufgefordert vorzulegen.

5.5.3 Am Ablauf der Aktivkohlefilter ist ein kontinuierlich arbeitendes Probenahmegerät (mengenproportionale Entnahme) zu installieren. Der Probenumfang richtet sich nach der unter NB 5.4.5 und 5.4.6 Parameterumfang (nur Ablauf).

5.5.4 Die Analysenergebnisse sowie eine theoretische, konservative Immissionsbetrachtung (analog zum Erläuterungsbericht Seite 23 der Unterlagen) für die Wupper am Pegel Buchenhofen sind mir zeitnah vorzulegen.



5.5.5 Von den ausgewählten, vorbehandelten Abwasserströmen sind jeweils 3 Proben zu entnehmen (Ablauf des Aktivkohlefilters) und einzeln zu analysieren, um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten.

Datum: 25.08.2023

Seite 10 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

5.5.6. Die Erprobungsphase endet nach Freigabe des vorbehandelten Abwassers zur Ableitung in die Biologie der WKA durch mich und geht für diesen ausgewählten Abwasserstrom über in den Regelbetrieb.

5.6 Regelbetrieb für ausgewählte Abwasserströme

5.6.1

Der Regelbetrieb umfasst die Behandlung der ausgewählten Abwasserströme, die positive Ergebnisse hinsichtlich des Immissions- und Emissionsverhaltens in der Pilotanlage erzielt haben.

5.6.2

Neue Abwasserströme, die erstmalig der Vorbehandlungsanlage 814 zugeleitet werden, sind mir frühzeitig anzuzeigen. Der Parameterumfang am Ablauf des Aktivkohlefilters in der Vorbehandlungsanlage 814 ist abhängig vom ausgewählten Abwasserstrom und muss im Vorfeld mit mir abgestimmt werden. Eine Immissionsbetrachtung nach NB 5.5.4 sind den Unterlagen beizulegen.

5.6.3

Sollten wegen zu hoher Bestimmungsgrenzen von Einzelstoffen eine theoretische Immissionsbetrachtung ungünstig ausfallen, so ist in Absprache mit mir der Ablauf der Werkskläranlage ebenfalls auf die Einzelstoffe zu analysieren und die Ergebnisse mir vorzulegen. Bei erstmaliger Behandlung von neuen Abwasserströmen ist die NB 5.5.5 zu beachten. Alle Analysenergebnisse sind mir mit den Quartalsberichten mitzuteilen.

5.6.4

Eine Erweiterung des Parameterumfangs sowie eines Monitoringprogramms in der Wupper kann durch mich auch nachträglich gefordert werden.

5.6.5

Jede Beschickung der Vorbehandlungsanlage mit ausgewählten Abwasserströmen ist mir frühzeitig mitzuteilen.



Hierbei ist Zeitraum und Herkunft des Abwassers (z. B. Finererone Stufe 5) anzugeben.

Datum: 25.08.2023

Seite 11 von 32

5.6.6

Die Entsorgungsnachweise der Destillationsrückstände sind mir jährlich zum 01.03. für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

5.6.7

Zeigen die Analysenergebnisse von Abwasserströmen, dass die Emissionsleistung der Vorbehandlungsanlage nicht ausreichend ist und negative Auswirkungen auf die Wupper zu befürchten sind, so sind diese Abwasserströme extern einer geeigneten Entsorgung zu zuführen. Der Entsorgungsnachweis ist mir wie unter NB 5.6.6 vorzulegen.

5.7 Oberen Bodenschutzbehörde

5.7.1 Regelüberwachung

Die Regelüberwachung erfolgt auf Grundlage des Überwachungskonzepts im Kapitel 8 des Ausgangszustandsberichts (AZB). Es wird eine tägliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche (Bereiche in denen mit rgS umgegangen wird) durch eine sachkundige Person durchgeführt. Diese Begehung sowie eine Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen (Schadensereignisse, Havarien, Handhabungsverluste) werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und Dezernat 52 zugestellt.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

5.7.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als



Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Datum: 25.08.2023

Seite 12 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

5.8 Geräuschemissionen und –immissionen

5.8.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage (Werkskläranlage Rutenbeck, Anlagennummer 800) einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
Buchenofen 20	60 dB(A)	45 dB(A)
Rutenbecker Weg 159	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.



Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Datum: 25.08.2023

Seite 13 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

5.8.2 Emissionswerte

Das in der Tabelle genannte schalltechnisch relevante Aggregat darf im Betrieb den nachfolgend genannten, in der Schallemissions/ Immissionsprognose EIP2022-308-1-VI der Currenta GmbH & Co. OHG, vom 01.09.2022 als notwendig erachteten Schallleistungspegel nicht überschreiten.

Lage	Bezeichnung	Pos.-Nr. (AKZ)	LWAc in dB(A)
Geb. 844, im Freien, EG	Pumpenaggregat (Kreiselpumpe + Motor)	A844BA01PA201	84

Die Sicherstellung der Einhaltung der v.g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

5.8.3 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 1.1 und 1.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Datum: 25.08.2023

Seite 14 von 32

5.8.4 Immissionsmessbericht

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 1.3 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

5.9 Gewässergüte

Die Unternehmerin hat nachzuweisen, dass die eingesetzten Stoffe dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 2 WHG dem Wasserkörper DE_NRW_2736_40215 der Wupper nicht entgegenstehen. Dafür sind die Bewertung und die Nachweise aus dem geplanten Probebetrieb (ab Oktober 2023) zur Prüfung der Übertragbarkeit der Versuche aus der Pilotanlage (Labormaßstab) an Dez54.Gewaesserguete@brd.nrw.de einzureichen. Es bleibt mir ausdrücklich vorbehalten, weitere Regelungen zu treffen, sollten die Bewirtschaftungsziele beeinträchtigt werden.

5.10 Selbstüberwachung

5.10.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind mindestens arbeits-täglich folgende Anlagenteile einer Kontrolle zu unterziehen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand und der ordnungsgemäßen Funktion



der für den Betrieb der Anlage wesentlichen Einrichtungen zu überzeugen.

Datum: 25.08.2023

Seite 15 von 32

Insbesondere sind zu überprüfen:

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

1. Becken, Behälter und Leitungen optisch auf Dichtigkeit und Bauzustand,
2. Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale,
3. Funktion der Membrananlage
4. Funktion von Messeinrichtungen, wie für pH-Wert, Leitfähigkeit, sowie von Überwachungs- und Meldeeinrichtungen,
5. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Belüftungseinrichtungen,
6. weitere für die Anlage wesentliche klärtechnische, maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen.

5.10.2

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der wasserrechtlichen Indirekteinleitgenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

5.10.3

Am Klarlaufspeicher nach der Aktivkohle ist eine Probenahmestelle einzurichten. Hier ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der ggf. von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann. Die Festlegung einer amtlichen Probenahmestelle bleibt vorbehalten.

5.10.4

Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

5.10.5

Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.



5.11 Betriebsanweisung

Datum: 25.08.2023

Seite 16 von 32

5.11.1

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Ausreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Festlegungen zu den besonderen Pflichten des Betreibers gemäß § 7 der Industriekläranlagen-Zulassungsverordnung – IZÜV bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung bzw. bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Erläuterung der Entleerungs- und Reinigungsarbeiten und der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

5.11.2

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

5.11.3

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, bei Änderungen und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle drei Jahre, arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

Gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen/Schulungen bleiben von dieser Regelung unberührt.



Datum: 25.08.2023

Seite 17 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

5.11.4

Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

5.11.5

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

5.12 Betriebstagebuch**5.12.1**

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

5.12.2

Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

5.12.3

Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.

5.12.4

Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.

5.12.5



Die Anlage ist dicht und beständig gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Vor Wiederinbetriebnahme ist die Anlage auf Dichtigkeit zu überprüfen. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

5.12.6

Die Energieversorgung der Abwasserbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

5.12.7

Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind mir schriftlich anzuzeigen. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme aufgrund von geplanten Betriebsstillständen.

5.12.8

Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist mir unverzüglich anzuzeigen.

6. Hinweise

6.1

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

6.2

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.

6.3

Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

6.4

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 60 Abs. 4 WHG wird hingewiesen: Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Unternehmerin die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn die Ände-

Datum: 25.08.2023

Seite 18 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022



rung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Anzeige hat mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll in schriftlicher Form zu erfolgen.

Datum: 25.08.2023

Seite 19 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

6.5

Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.

6.6

Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.

6.7

Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

6.8

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

6.9

Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

6.10

Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.

6.11

Bei dem Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (hier insbesondere die DGUV Regeln 103-602 „Branche Abwasserentsorgung“, 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ sowie die DGUV Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen“). Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Missstände sind sofort zu beseitigen.

6.12

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches weise ich hin.



Datum: 25.08.2023

Seite 20 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

7. Antragsunterlagen

- Antragsschreiben vom 07.09.2022 mit Ergänzungen vom 10.08.2023
- Erläuterungsschreiben vom 03.11.2022
- Erläuterungsbericht mit Stand vom 28.10.2022 mit Ergänzungen vom 10.08.2023
- Topografische Karte der Werkskläranlage, Stand 26.10.2015
- Gebäudeübersichtsplan der Werkskläranlage, Stand 26.10.2015
- Aufstellungsplan der Vorbehandlungsanlage, Stand 26.08.2022
- Rohrverlauf der vorbehandlungsbedürftigen Abwässer, Stand 03.11.2015
- Verfahrensfliessbild der biologischen Vorbehandlung, Stand 20.09.2017
- Analytikergebnisse im Rahmen der Machbarkeitsstudie:
 - Einzelsubstanzen, Mai 2021
 - Permeat, 04.02.2021
 - Destillat, 04.02.2021
- Analytikergebnisse Finerenoneabwasser
 - Stufen 4 und 5, 28.10.2022
 - Prüfberichte Stufe 4, 06.08.2021
 - Prüfberichte Stufe 5, 01.10.2021
 - Finerenonestufen 4 und 5
- Skizze Behälter Destillatrückstand (25 m³), Stand 15.09.2012
- Schallgutachten vom 01.09.2022
- Bewertung der ökonomischen Effizienz und Klimabilanz aus 2021
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG, Anlagen 2 und 3



- Selbstüberwachung der Werkskläranlage gem. § 61 LWG
- Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 03.11.2015
 - Lageplan, Stand 09.10.2015
 - Profil 1-1, Stand 22.10.2015
 - Profil 2-2, Stand 22.10.2015
 - Profil A-A, Stand 22.10.2015
 - Stoffliste
- Sicherheitsdatenblätter zu den Stoffen 1,1'-Carbonyldiimidazole, 4-Dimethylaminopyridin, Carboxy-naphthyridin, Cyano-TH-Naphthyridin, Finerenone, Hexamethyldisilazan, Natriumacetat, Natriumhydroxid, Salzsäure 10%, Tetrahydrofuran, Toluol und Trimethylsilanol
- Zertifikat Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 vom 12.02.2021
- Machbarkeitsstudie „Wissenschaftliche Begleitung der Behandlung von wässrigen Abfällen auf der Werkskläranlage am Standort Wuppertal“, Mai 2021
- Beschreibung zur Anlagendokumentation, Stand Juli 2021

Datum: 25.08.2023

Seite 21 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

8. Begründung

8.1 Sachverhalt

Die Unternehmerin hat mit Datum vom 07.09.2022 und den Nachträgen vom 03.11.2022 und 10.08.2023 bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 475 in 42117 Wuppertal gemäß § 60 WHG beantragt.

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände Elberfeld der Bayer AG anfallenden Abwassers aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 22 und 31 der Abwasserverordnung. Die diesbezügliche Indirekteinleitergenehmigung wurde zuletzt mit Bescheid vom 19.12.2019 (Aktenzeichen 54.07-1595/2019) geändert und ist bis zum 31.12.2034 gültig.



Ausgewählte Abwasserströme mit hohen Lösemittelanteilen und Wirkstoffbelastungen sollen zukünftig vorbehandelt werden, um energie- und CO₂-emissionsintensive Sonderabfallverbrennungen zu vermeiden.

Die Abwasservorbehandlung 814 soll in der 2012 stillgelegten Belebungsstufe 2 in Gebäude 814 betrieben werden. Die Stilllegung erfolgte mit Änderungsbescheid vom 15.05.2012 Aktenzeichen 54.7.3W/634/11). Daher sind technische und/oder bauliche Maßnahmen nicht erforderlich, da alle Apparate, Anlagenteile, Rohrleitungen etc. bereits vorhanden sind. Für die Vorbehandlung werden neben der Belebungsstufe 2 eine Membran zur Schlammabtrennung, Vakuumdestillation und Aktivkohlefiltration eingesetzt. Zunächst sollen so Finerenoneabwässer vorbehandelt werden, bevor der Abwasserstrom in der Werkskläranlage Rutenbeck und der Kläranlage Buchenhofen weiter behandelt werden. Des Weiteren beabsichtigt die Unternehmerin, in Zukunft weitere Abwasserströme zu identifizieren, die für die Vorbehandlung in der Anlage geeignet sind. Diese sind nicht Gegenstand des Verfahrens und werden verwaltungsrechtlich separat beantragt.

Datum: 25.08.2023

Seite 22 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

8.2 Sachentscheidung

8.2.1 Formelle Voraussetzungen

8.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

8.2.1.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG ist eine Anlage, in der Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfor-



Datum: 25.08.2023

Seite 23 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

dernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt. Bei der Anlage auf dem Werksgelände in Wuppertal handelt es sich um eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) WHG.

Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Unter § 3 der 4. BImSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV. Die Anlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen fallen unter den Anhang 1, Nr. 4.1.19 bzw. 4.1.22, Buchstaben G, E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV i.V. m. § 3 der 4. BImSchV das Verfahren nach IZÜV zu führen.

8.2.1.2.1 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Dezernat 51	Naturschutz
Dezernat 52	Bodenschutz
Dezernat 53	Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Sachgebiet 54.1	Gewässergüte
Sachgebiet 54.3	Kommunales Abwasser
Sachgebiet 54.4	Hochwasserschutz
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Wuppertal	Wasserwirtschaft



Wupperverband	Wasserwirtschaft
Landesbüro der Naturschutzverbände	Naturschutz

Datum: 25.08.2023

Seite 24 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

8.2.1.2.2 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu beteiligen.

Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Für die Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.1.1) ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 22.12.2022 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und am 21.12.2022 von der Stadt Wuppertal bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 09.02.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wuppertal zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 09.01.2022 bis einschließlich 09.03.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 20.04.2022, ab 10.00 Uhr, in der Friedrich-Ebert-Str. 360 in 42117 Wuppertal vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 29.03.2022 im Stadtboten der Stadt Wuppertal und in meinem Amtsblatt und Internet am 30.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.



8.2.2 Wasserrechtliche Begründung

Datum: 25.08.2023

Seite 25 von 32

8.2.2.1

Nach § 60 WHG bedarf die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung.

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässeränderungen getroffen.

8.2.2.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

8.2.2.2.1 Stellungnahme des Dezernates 51

Naturschutzfachrechtliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Dies wird auch in der bereitgestellten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG für diese Belange nachvollziehbar dargestellt. Somit bestehen hier aus Sicht des Dezernats 51 keine Bedenken.

8.2.2.2.2 Stellungnahme des Dezernates 52

Diese Stellungnahme der Oberen Bodenschutzbehörde (Sachgebiet 52.06) bezieht sich ausschließlich auf bodenschutzrechtliche Belange. Abfallrechtliche Belange wurden nicht geprüft und sind daher nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.



Datum: 25.08.2023

Seite 26 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Für die Werkskläranlage Rutenbeck liegt ein vollständiger AZB mit Erstellungsdatum vom 08.12.2017 vor. Dieser beinhaltet m.E. eine ausreichende Darstellung des Ausgangszustands für den Boden und das Grundwasser. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Die Beschreibung der jeweiligen Anlagenbereiche sowie der AwSV-Anlagen sind ausreichend.

Das Sachgebiet 52.6 hat aus bodenschutzrechtlicher Sicht bei Einhaltung der unter 5.7 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

8.2.2.2.3 Stellungnahme des Dezernats 53

Gegen die in den Antragsunterlagen beschriebene Änderung der Werkskläranlage Rutenbeck bestehen seitens des Sachgebiets 53.4 keine Bedenken. Die angeführten Nebenbestimmungen werden unter Ziffer 5.8 in diesen Bescheid aufgenommen.

8.2.2.2.4 Stellungnahme des Sachgebiets 54.1

Sachgebiet 54.1 hat aus Sicht der Gewässergüte bei Einhaltung der unter Ziffer 5.6 aufgeführten Nebenbestimmung keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass der betroffene Wasserkörper DE_NRW_2736_40215 der Wupper die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 2 WHG aktuell nicht erreicht und etwaige Veränderung des chemischen Zustands der Abwässer schon bei der Indirekteinleitung von besonderem Interesse sind.

8.2.2.2.5 Stellungnahmen des Sachgebietes 54.3

Aus Sicht des Sachgebietes Kommunales Abwasser gibt es keine Bedenken zu diesem Vorhaben.

8.2.2.2.6 Stellungnahme des Sachgebietes 54.4

Das Sachgebiet 54.4 (Hochwasserschutz) hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

8.2.2.2.7 Stellungnahme des Dezernates 55

Dezernat 55 (Arbeitsschutz) hat keine Stellungnahme abgegeben.

8.2.2.2.8 Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Von Seiten der Stadt Wuppertal bestehen gegen die geplante Änderung der Werkskläranlage Rutenbeck keine Bedenken.



Datum: 25.08.2023

Seite 27 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

8.2.2.2.9 Stellungnahme des Wupperverbandes

Das Vorhaben der Bayer Pharma AG ist mit dem Wupperverband abgestimmt worden. Da die Vorbehandlungsanlage immer in die biologische Hauptreinigung der Werkskläranlage einleitet, können negative Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage Buchenhofen weitestgehend ausgeschlossen werden. Daher bestehen seitens des Wupperverbandes keine Bedenken.

8.2.2.2.10 Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat keine Stellungnahme abgegeben.

8.2.2.2.11 Ergebnis der öffentlichen Beteiligung

Verfahrensrelevante bzw. begründete grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Soweit um Aufnahme von ergänzenden Hinweisen in diesem Genehmigungsbescheid gebeten wurde, wurde diesen entsprochen.

8.2.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 09.01.2023 bis einschließlich 09.03.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

8.2.2.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG müssen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Im vorliegenden Fall ist davon ausgegangen, dass die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.



Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben steht in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Genehmigung antragsgemäß erteilt werden konnte.

Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Genehmigung sind nicht erkennbar.

Diese Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

9. Kostenentscheidung

9.1

Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Gemäß Tarifstelle 4.3.1.16.2 AVwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Änderung der Genehmigung angefallenen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand errechnet sich nach Maßgabe der Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 AVwGebO NRW. Je angefangene 15 Minuten sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 192) für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Datum: 25.08.2023

Seite 28 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022



Der für die Entscheidung über die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Datum: 25.08.2023

Seite 29 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Tarif- stelle 4.3.1.16.2	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stunde)**	LG 1.2* (61 € je Stunde)**	
Summe Stunden	5	40	0	
Gebühr gesamt				3.220,00 €

* - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1),

ehemals gehobener Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst

** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Begründung der Festsetzung

Das Verfahren ist aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu bewerten.

Die Gebühr vermindert sich um 30 %, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Gebühr für die o. g. Entscheidung beträgt dementsprechend 2254 Euro.



9.2 Berechnung der Verwaltungsgebühr für die UVP-Vorprüfung

Datum: 25.08.2023

Seite 30 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

Für die Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß §§ 1, 2 und 3 des GebG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW und der Tarifstelle 8.3.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr festzulegen.

Gemäß der Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW wird für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand festgesetzt. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Der für die Entscheidung angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tarifstelle 8.3.5	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stunde)**	LG 1.2* (61 € je Stunde)**	
Summe Stunden	0	8	0	
Gebühr gesamt				560,00 €

* - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1),

ehemals gehobener Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst

** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass



Für die Prüfung, ob für Ihr o.g. geplantes Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht erhebe ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

560,00 Euro.

Datum: 25.08.2023

Seite 31 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

9.3

Die Gebühr wird dementsprechend auf **2.814 Euro** (2254 Euro + 560 Euro) festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200002565647

zu überweisen.

9.4

Bei der Durchführung des Verfahrens sind Auslagen nach § 10 GebG NRW nicht entstanden.



10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Datum: 25.08.2023

Seite 32 von 32

Aktenzeichen:

54.07.50.09-53-54/1047/2022

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Chilla